



Broschüre

zur umsatzsteuerfreien
innergemeinschaftlichen
EU-Binnenmarktlieferung
neuer und gebrauchter Fahrzeuge
an gewerbliche Abnehmer mit
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Herausgegeben vom BVfK e.V.
Bundesverband freier KFZ-Händler Bonn

Stand 11/2015

Inhalt

1. Situation
2. Aufgabenstellung
3. Vorgehensweise
4. Warnhinweise
5. NEDA - Auskunft
6. Formulare
7. Lexikon der Begriffe
8. Haftung
9. Impressum
10. Checkliste
11. Formularmuster
12. Im Steuerfahndungsfall (Hinweise)

1. Situation

Seit 1993 gilt eine steuerrechtliche Regelung, bei der im Rahmen des so genannten Bestimmungslandprinzips innergemeinschaftliche Lieferungen im Regelfall in dem EU-Staat der Umsatzsteuer unterliegen, in dem der Endverbrauch erfolgt. Liefert z.B. ein Unternehmen eine Ware an ein anderes Unternehmen (Empfänger) in einem anderen Land der europäischen Union, so erfolgt die Berechnung der Ware an den Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei (netto).

Dieses System ist betrugsanfällig. Es wurde entgegen aller Warnungen der betroffenen Unternehmer unter Inkaufnahme des Risikos von Steuerausfällen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt.

Kriminelle Machenschaften einzelner Steuerbetrüger veranlassen die zuständigen deutschen Finanzämter in verschiedenen Branchen zu einem restriktiven Vorgehen bei der Gewährung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Der Kfz-Handel ist wesentlich betroffen. In der Folge werden steuererliche Händler mit buch- und belegmäßigen Nachweiserfordernissen konfrontiert, die weit über die gesetzlichen Vorschriften hinausreichen. Zum Teil ist auch eine unzulässige Einengung der Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu beobachten.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die umsatzsteuerbefreite Nettowarenlieferung im § 6a UStG definiert. Hiernach hat der Händler glaubhaft nachzuweisen, dass

- a. bei seiner Lieferung das Fahrzeug in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt
- b. und der Kunde in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Steuerpflichtiger handelt.

2. Zielstellung

Broschüre und Checkliste sollen sowohl das gesetzlich Geforderte als auch darüber hinaus Rahmenbedingungen kennzeichnen, die Händler benötigen, um die geforderten Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht zu erfüllen. Nur durch ihre Beachtung kann das steuerliche Risiko bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für EU-Lieferungen minimiert werden. Es handelt sich um eine Orientierungshilfe, die aufgrund der rechtswidrigen Verwaltungspraxis an vielen Stellen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus geht. Eingeflossen sind viele bekannte Argumente der Finanzverwaltung, die hinsichtlich Rechtskonformität und Praktikabilität kritisch analysiert wurden.

3. Vorgehensweise

I. Grundsatz

Das Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG

Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, sich vor dem Versand oder der Übergabe der Ware zu vergewissern, dass der Kunde tatsächlich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat für Umsatzsteuer-Zwecke registriert ist. Anderenfalls wird er selbst zur Zahlung der MwSt. herangezogen. Dies geschieht durch Prüfung der Gültigkeit und Übereinstimmung der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UST-ID-NR) des EU-ausländischen Käufers durch:

II. Geschäftsanbahnung, Kaufvertrag

a) Voraussetzung

- Der unmittelbare **Abnehmer** (Vertragspartner) muss als **Steuerpflichtiger im übrigen Gemeinschaftsgebiet** der Umsatzsteuer unterliegen (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Hierzu hat der Kfz-Händler gem. § 17c Abs. 1 UStDV die (in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland) registrierte **USt-Id-Nr. des Abnehmers** buchmäßig nachzuweisen. Dabei bezieht sich die Steuerbefreiungsvoraussetzung immer auf den Nachweis der UST-ID-NR des Vertragspartners, nicht der des Warenempfängers.

b) Prüfung – Ablauf und Reihenfolge

- Die einfache Bestätigungsabfrage beim **Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis**.
 - Telefax: (0228) 406-3801
 - Telefon Zentrale: (0228) 406-1222
 - Online-Bestätigungsanfrage: <https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>
 - Internet: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ_Bestaetigungsverfahren/Bestaetigungsverf_FAQ_node.html

Diese Abfrage sollte vor Vertragsabschluss erfolgen sowie zum entscheidenden Zeitpunkt der Übergabe nochmals wiederholt werden. **Sie ersetzt nicht das formale Bestätigungsverfahren (qualifizierte Abfrage)**, sondern verschafft Gewissheit, dass die UST-ID-NR zum Zeitpunkt der Lieferung noch gültig ist.

- Die qualifizierte Anfrage: Einholung der schriftlichen Bestätigung beim BZSt, dass die vom Käufer angegebene UST-ID-NR mit der Firmenbezeichnung, Adresse, Unternehmensform, Inhaber und ggf. Geschäftsführer übereinstimmen. Fehlen in der Bestätigung Angaben zu Geschäftsführer, bzw. steuerlich verantwortlicher Person, empfiehlt sich eigene Recherche über Internet oder telefonisches Nachfragen.
- Die Online-Anfrage bei der EU-Kommission: Seit Mitte 2002 hat auch die EU-Kommission einen Online-Dienst zur Überprüfung der UST-ID-NR:
 - http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=de (in diesem Verfahren können auch deutsche UST-ID-NRn überprüft werden!)
- **Abgleich** dieser Angaben mit denen des Abnehmers (=Käufers in seiner Eigenschaft als Unternehmer, der im Land seines Geschäftssitzes zur Umsatzsteuer veranlagt wird).

- **Überprüfung des Abholers:** Erstellen einer **Ausweiskopie des Abholers**. Wenn dieser nicht der Käufer selbst ist, Verlangen einer ordnungsgemäßen Vollmacht.
- **Vollmacht** und Überprüfung sollen sicherstellen, dass der Vollmachtgeber auch der rechtmäßige Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer des kaufenden Unternehmens ist, soweit das möglich ist. Ggf. ist ein telefonisches Nachfragen beim Käufer über die Richtigkeit der Vollmacht zu empfehlen. (Dieser Punkt ist Empfehlung des BVfK, er fußt nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift.)

Hinweis:

Die häufige Behauptung von Finanzämtern und Mitarbeitern von Außenprüfungen, entscheidend sei die Aufzeichnung „der richtigen USt-Id-Nr. des wirklichen Abnehmers“, ist rechtswidrig, wenn als „wirklicher Abnehmer“ der **„tatsächliche Warenempfänger“** verstanden wird. Sie wird bewusst einseitig aus dem BFH-Urteil vom 2. 4. 1997 – V B 159/96 – (BFH/NV 1997 S. 629) abgeleitet und für Zwecke der Schließung einer angeblichen Besteuerungslücke genutzt. In dem strittigen Sachverhalt hatte der Lieferant die USt-Id-Nr. der X-GmbH in B aufgezeichnet, sein Vertragspartner war dagegen die X-GmbH in A. Der Lieferant hätte die Voraussetzung der Steuerbefreiung des § 6a UStG erfüllt, wenn er die seinem („wirklichen“) Vertragspartner zugeteilte („richtige“) USt-Id-Nr. aufgezeichnet hätte.

III. Buchnachweise

Weiterhin gehört es zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, folgende buchmäßigen Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu erbringen. Diese sollten in den genannten Nachweisbelege in den Buchungsunterlagen vorhanden sein und die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers, wenn das Fahrzeug im Inland übergeben wird (Kopie der Personaldokumente bzw. Vollmacht des Beauftragten)
- Beruf oder Gewerbebezug des Abnehmers, wenn dies nicht aus der Firmierung hervorgeht
- Stückzahl, handelsübliche Bezeichnung sowie Fahrgestellnummer der gelieferten Fahrzeuge
- Tag der Lieferung (Fahrzeugübergabe an den Abnehmer oder an den Spediteur)
- Preis (ohne Umsatzsteuer)
- Art der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet (Land und Ort sind ausreichend)

IIIa. Rechnung:**Pflichtangaben auf der Rechnung:**

- 1** • Name und Anschrift des KFZ-Händlers + Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- 2** • Name und Anschrift des Abnehmers (Vertragspartners) + Angabe der von ihm verwandten USt-IdNr. (Ländercode ungleich DE)
- 3** • Menge und Bezeichnung der gelieferten Fahrzeuge, zu empfehlen ist bei PKW-Lieferungen mindestens die Angabe des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fahrgestellnummer und evtl. diverser Sonderausstattungen
- 4** • Ausstellungsdatum
- 5** • Preis ohne Umsatzsteuer (sog. Entgelt oder Nettobetrag)
- 6** • Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung (Z.B: *innergemeinschaftliche Lieferung – steuerfrei nach § 6a UstG.*)
- 7** • Rechnungsnummer
- 8** • Zeitpunkt der Lieferung, sofern nicht mit dem Rechnungsdatum identisch

Beispielrechnung:

1 Autohaus „Flitzer“ GmbH
Schnellstraße 5
53117 Bonn
Unsere USt-IdNr.: DE12345678

Handelsonderneming B.V. **2** Ihre USt-IdNr.: NL123456789B01
Waterkraft 15
NL-7518 Den Haag

Rechnungs-Nr.: 3040 **7** Bonn, 30.4. 2003

Wir lieferten Ihnen heute 1 PKW **3** **4**
 Hersteller: DaimlerChrysler
 Typ: C 220 CDI T
 Fahrg.-Nr.: WDB123456 7F 123456
 Ausstattung: Elegance

zum Preis von **30.500 €** **5** **6**

Die Lieferung ist als innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 6a UStG steuerfrei.

Die Lieferung erfolgt am 05.05.2015 **8**

- Rechnungskopie: Kopie der Rechnung an den Abnehmer ist 10 Jahre aufzubewahren.

IV. Art der Warenlieferung, Belegnachweis

Belege:

- Die Gelangensbestätigung: Bestätigung des Abnehmers bzw. seines Bevollmächtigten, dass das Fahrzeug in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.
- Versendungsbeleg (insb. CMR)
- Anderer handelsüblicher Beleg (insb. Bescheinigung des beauftragten Spediteurs)
- Ersatznachweise:
 - a) In der Konstellation „Abholung durch Abnehmer/Bevollmächtigten des Abnehmers“ kann der Verkäufer für Fahrzeuge, für die eine Zulassung im Straßenverkehr erforderlich ist, den Nachweis auch über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Abnehmer im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung erbringen.
 - b) In der Konstellation „Versendung durch vom Abnehmer beauftragte Spedition“ kann der Beleg auch in Form eines Nachweises über die Entrichtung der Gegenleistung (Bezahlung) für die Lieferung des Fahrzeugs von einem Bankkonto des Abnehmers in Verbindung mit einer Bescheinigung des Spediteurs, das Fahrzeug an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, erfolgen.

BVfK-Hinweis: Auf diese Ersatznachweise sollte nur hilfsweise zurückgegriffen werden. In jedem Fall sind der Gelangensbestätigung bzw. dem CMR-Frachtbrief der Vorzug zu geben!

Die Art der Warenlieferung bzw. Warenbewegung erfordert ebenfalls höchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Grundvoraussetzung ist u.a., dass das Fahrzeug **in das übrige Gemeinschaftsgebiet** (Gebiet der EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland) gelangt.

<u>Fallbeispiele</u>	<u>Belegnachweis</u>
<i>KFZ-Händler beauftragt den Spediteur mit dem Transport.</i>	Gelangensbestätigung sollte auf jeden Fall eingeholt werden (s. Muster). Ersatzweise oder besser zusätzlich kann auch ein Versendungsbeleg (s. CMR-Muster) oder ein anderer handelsüblicher Beleg (s. Muster Spediteursbescheinigung) vorgezeigt werden.
<i>Unmittelbarer Abnehmer (Vertragspartner) beauftragt den Spediteur mit dem Transport.</i>	Gelangensbestätigung sollte auf jeden Fall eingeholt werden (s. Muster). Ersatzweise oder besser zusätzlich kann auch ein Versendungsbeleg (s. CMR-Muster) oder ein anderer handelsüblicher Beleg (s. Spediteursbescheinigungs-Muster) vorgezeigt werden. In besonderen Fällen kann der Nachweis auch über Ersatznachweis b) (s.o.) gelingen.
<i>KFZ-Händler befördert das Fahrzeug/die Fahrzeuge selbst (mit eigenen Transportmitteln oder auf eigener Achse).</i>	Gelangensbestätigung muss eingeholt werden. Sie wird als einzig tauglicher Belegnachweis anerkannt.
<i>Unmittelbarer Abnehmer (Vertragspartner) befördert das Fahrzeug/die Fahrzeuge selbst (mit eigenen Transportmitteln oder auf eigener Achse).</i>	Gelangensbestätigung sollte auf jeden Fall eingeholt werden. In besonderen Fällen kann der Nachweis auch über Ersatznachweis a) (s.o.) gelingen.

VORSICHT! Die Voraussetzung liegt nicht vor, wenn das Fahrzeug nachweisbar vom Kunden des Abnehmers vor Eintreffen in das übrige Gemeinschaftsgebiet übernommen worden ist, sofern der Verkauf an diesen bereits stattgefunden hat. Dies gilt nicht, wenn dieser Verkauf

erst nach dem Eintreffen der Ware im Übrigen Gemeinschaftsgebiet stattfindet und der Abholer erst nach Grenzübertritt zum Eigentümer wird.

Beispiel:

Autohandel „Flitzer“ GmbH Bonn erhält von dem italienischen Händler AUTOCommerce den Auftrag, den bestellten PKW dessen Kunden Giordano Muro aus Verona auszuhändigen. Die Abrechnung erfolgt an AUTOCommerce mit gültiger italienischer USt-IdNr. Dem Umsatz kann die Warenbewegung nach Italien nicht zugeordnet werden, weil die Beförderung erst durch den Abnehmer der Lieferung AUTOCommerce – Giordano Muro erfolgte. Insofern wird für derartige Umsätze die deutsche Umsatzsteuer geschuldet.

4. Warnhinweise

a. Auffälligkeiten beim Abnehmer/Abholer/Vermittler

- Abnehmer ist branchenfremd,
- Unternehmen des Abnehmers noch recht jung.
- Abnehmer ist Kfz-Händler, verfügt jedoch über keine Geschäftsräume/Abstellplätze. (google-Recherche)
- Abnehmer verfügt über keine Internetpräsenz (google-Recherche)
- Abnehmer wird durch Vermittler vertreten, Bevollmächtigung ist nicht sofort erkennbar.
- Bevollmächtigung erfolgt nicht auf Firmenbriefpapier
- Auf Fragen zu Unstimmigkeiten oder Bitte um weitere Unterlagen wird ausweichend oder unwillig geantwortet.

b. Mögliche, nicht immer zutreffende, bzw. nicht gesetzes-, oder richtlinienkonforme Argumente der Finanzverwaltung beim Versuch, die Steuerbefreiung zu versagen:

- Abholer = Kunde des Abnehmers
- Verkäufer hat falschen Abnehmer aufgezeichnet
- USt-IdNr. rückwirkend für ungültig erklärt
- Unterschriften Abholer nicht identisch mit Ausweiskopie
- Keine nachträgliche Vervollständigung der Nachweise
- Abnehmer war Unternehmer, hat lediglich seine Steuern nicht bezahlt
- Abnehmer dto. und ist insolvent
- Abnehmer dto., daher rückwirkend USt-IdNr. für ungültig erklärt

5. NEDA - Auskunft

Negativ-Datei für unberechtigte Empfänger von EU-Nettowarenlieferungen. Anfrage bei der Datenerfassungsstelle des Bundesverbandes freier Kfz-Händler über das Nichtvorliegen negativer Erkenntnisse über Unternehmen und handelnde Personen. Nur für BVfK-Mitglieder.

6. Formulare

- BVfK-Checkliste umsatzsteuerfreie EU-Warenlieferung
- Gelangensbestätigung
- Qualifizierte Bestätigungsabfrage
- CMR-Frachtbrief bei Einschaltung eines Frachtführers/Spediteurs
- Weiße Spediteursbescheinigung

7. Lexikon der Begriffe und Abkürzungen

Abnehmer	Vertragspartner, Käufer in seiner Eigenschaft als Unternehmer, der im Land seines Geschäftssitzes zur Umsatzsteuer veranlagt wird.
Alternativbelege	<p>In der Konstellation „<i>Abholung durch Abnehmer/Bevollmächtigten des Abnehmers</i>“ kann der Verkäufer für Fahrzeuge, für die eine Zulassung im Straßenverkehr erforderlich ist, den Nachweis auch über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Abnehmer im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung erbringen.</p> <p>In der Konstellation „<i>Versendung durch vom Abnehmer beauftragte Spedition</i>“ kann der Beleg auch in Form eines Nachweises über die Entrichtung der Gegenleistung (Bezahlung) für die Lieferung des Fahrzeugs von einem Bankkonto des Abnehmers in Verbindung mit einer Bescheinigung des Spediteurs, das Fahrzeug an den Bestimmungsort im Übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, erfolgen.</p>
Bestimmungsland	EU-Land, in dem das Fahrzeug bei einer Lieferung am Ende der Beförderung oder Versendung ankommt.
Bestimmungsort	Ort, an das das Fahrzeug bei einer Lieferung am Ende der Beförderung oder Versendung gelangen soll.
Belegnachweis	Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Wege der Beförderung durch Lieferant bzw. Abnehmer die Gelangensbestätigung, im Wege der Versendung (Einschaltung eines Spediteurs) alternativ (aber besser zusätzlich) zur Gelangensbestätigung dessen Bescheinigung (CMR, Spediteursbescheinigung).
Buchnachweis	Pflichtangaben in der Buchhaltung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung, vor allem geht es um den Nachweis der Ust-IdNr. des Kunden.
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern.
CMR-Frachtbrief	Die CMR, auch CMR-Frachtbrief genannt, regelt die Beförderung von Gütern aller Art per LKW. Sie kommt zum Einsatz, wenn der Standort, an dem ein Gut übernommen wird und der Standort, an dem ein Gut abgeliefert wird, in zwei verschiedenen Staaten liegen. Mindestens einer der Staaten muss dabei CMR-Mitglied sein. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit der Parteien. Das Übereinkommen ist in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union und einigen weiteren Staaten gültig. Ist ein Sachverhalt durch die CMR nicht hinreichend geregelt, gilt ergänzend das nationale Recht. Auch die Haftung bei Transportschäden wird über den CMR-Frachtbrief geregelt.

CMR (Forsts.)	<p>Die CMR ist ausschließlich für die Verladung von Straßenfahrzeugen bestimmt, Container oder Wechsellaufbau gelten nicht als Fahrzeuge.</p> <p>Wichtige Angaben im CMR-Frachtbrief sind: Absender, Empfänger, beigefügte Dokumente, Art und Menge des Transportgutes, Kfz-Kennzeichen, Frachtführer. Diese Angaben sind eindeutig im Frachtbrief auszufüllen.</p> <p>Besonderheiten beim CMR-Frachtbrief:</p> <p>CMR-Feld 1 genannt „Sender“ oder „Absender“: Hier muss der Auftraggeber der Spedition eingetragen werden! Dies gilt auch in der Konstellation, in der der Abnehmer (Käufer) die Spedition beauftragt. Auch dann muss im Feld 1 als Absender nicht etwa der Verkäufer, sondern der Abnehmer als Auftraggeber der Spedition eingetragen werden.</p> <p>CMR-Feld 22: Hier muss der Auftraggeber der Spedition eingetragen werden. (Unterschrift und der Stempel des Auftraggebers der Spedition.)</p> <p>CMR-Feld 24: Sollte vom Leistungsempfängers (Käufer) unterschrieben werden, auch wenn dies nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der Prüfpraxis der Finanzämter wird jedoch dringend angeraten, auf der Unterschrift in Feld 24 zu beharren.</p> <p>(CMR= Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route bezeichnet ein Internationales Übereinkommen über Beförderungsverträge im Straßengüterverkehr)</p>
Dreiecksge- schäfte	Liegen vor, wenn ein Unternehmer das Fahrzeug bei einem Lieferanten bestellt und das Fahrzeug direkt an den Kunden des Unternehmers ausgeliefert wird.
Empfänger (Warenempfänger)	Person, die am Ende der Beförderung oder Versendung über das Fahrzeug verfügt.
EU- Binnenmarkt	Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten für das die umsatzsteuerliche Übergangsregelung anzuwenden ist, mit der Abschaffung der Grenz- und Zollkontrollen wurde der umsatzsteuerliche Grenzausgleich in die Unternehmen auf deren Risiko verlagert.
Gelangens- bestätigung	<p>Bestätigung des Abnehmers (Käufer), dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.</p> <p>Für die beiden Transportvarianten Beförderung und Versendung kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch eine so genannte Gelangensbestätigung geführt werden. Hierbei handelt es sich um ein Dokument mit folgenden Pflichtangaben, für das es auch einen Vordruck gibt.</p> <p>Wichtig: Die Gelangensbestätigung sollte zeitnah, möglichst unmittelbar nach Ende der Beförderung übermittelt werden.</p> <p>Pflichtangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abnehmers (Abnehmer=Käufer! Abnehmer ist nicht zwangsläufig derjenige, der die Ware in Empfang nimmt, wie etwa der Spediteur oder ein ähnlich Beauftragter) • Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) • Ort und Monat des Erhalts (bei Abholung durch den Abnehmer/Bevollmächtigten des Abnehmers: Ort und Monat des Endes der Beförderung) des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet • Ausstellungsdatum der Bestätigung • Unterschrift des Abnehmers (Käufer) oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten (Anm.: Grundsätzlich ist bei einer elektronischen Übermittlung der ... (Forts.s.S.9)

Gelangensbestätigung (Forts.)	(Forts.von S.8) Gelangensbestätigung eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Dabei ist es ausweislich eines BMF-Schreibens unschädlich, wenn die E-Mail-Adresse nicht vorher bekannt war sowie die Domain weder auf den Ansässigkeitsstaat des Abnehmers noch auf den Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung hinweist. Wenn es jedoch möglich ist, ist dem unterschriebenen Dokument stets der Vorzug zu geben.)
Karussell-geschäfte	Aufeinanderfolgende tatsächliche oder fingierte Umsätze mit ein und demselben Liefergegenstand, bei denen im vorsätzlichen Zusammenwirken einzelner Lieferanten und Abnehmer Umsatzsteuern zu Lasten des Fiskus verkürzt und mit kriminellen Methoden auf diese Weise Preisreduzierungen erreicht werden.
Lieferant	Person, die das Fahrzeug gegen Bezahlung oder im Tausch einem Dritten übereignet.
Lieferort	Beginn der Warenlieferung.
Missing Trader	Begriff aus aufgedeckten Umsatzsteuerkarussell-Betrügereien, bei denen kriminelle Beteiligte kurzfristig als Steuerpflichtige auftauchen und wieder verschwinden, s.a. Scheinunternehmer.
NEDA	Negativ Datei – „Schufa“ für Nettowarenlieferungen des BVfK.
OFD-Verfügungen	Verwaltungsanweisungen von Oberfinanzdirektionen
Schein-unternehmer	Person, die zum Zwecke der Steuerverkürzung Lieferungen ausführt oder vortäuscht, ohne die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen.
Sorgfalt	(Genauer: Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei innergemeinschaftlichen Lieferungen). Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ist ein handelsrechtlicher Begriff, der im Steuerrecht keine eigene spezifische Funktion hat. Das in § 6a Abs. 4 UStG verwandte Qualitätsmerkmal für die Prüfung der Angaben des Abnehmers zur Erlangung von Vertrauensschutz hinsichtlich der Gewährung der Steuerbefreiung (auch bei unrichtigen Angaben) leitet sich somit aus allgemeinen Handelsbräuchen unter Berücksichtigung der Spezifik einer Branche ab.
Spediteursbescheinigung	Bei Einschaltung eines Spediteurs in den Liefervorgang kann der Nachweis der Steuerfreiheit für Umsatzsteuerzwecke neben dem CMR-Frachtbrief auch durch die so genannte Spediteursbescheinigung erbracht werden. Pflichtangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens • Ausstellungsdatum • Name und Anschrift des liefernden Unternehmers (Verkäufer) • Name und Anschrift des Auftraggebers (in dieser Konstellation der Käufer) der Versendung • Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) • Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet • Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern • Unterschrift (eines Vertretungsbefugten) des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens
Steuer-fahndung	Siehe Anlage (letzte Seite): Hinweise zum Verhalten im Steuerfahndungsfall.
USt-IdNr.:	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer = eine eindeutige Kennzeichnung eines Unternehmens innerhalb der Europäischen Union im umsatzsteuerlichen Sinne. Sie beginnt mit dem jeweiligen Ländercode. (z.B. „DE“ für Deutschland)

Vertrauens- schutz	Per Ratsprotokoll vom 16. Dezember 1991 zu Art. 28c der Sechsten EG-Richtlinie (77/388/EWG) wurde eine besondere Vertrauensschutzregelung eingeführt. Die ist in Deutschland durch § 6a Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes umgesetzt und besagt, dass eine Lieferung auch dann als steuerfrei anzusehen ist, „wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.“ Das kann uns vielfach retten, denn wir dürfen grundsätzlich den Angaben unseres Kunden vertrauen! Doch genau hier liegt eine der weich definierten und höchst gefährlichen Stellen im Regelwerk. Der Vertrauensbegriff wird bereits von Menschen gleicher beruflicher oder privater Umfeldler höchst unterschiedlich ausgelegt, bzw. nach unterschiedlichen Kriterien gewonnen. Da wundert es kaum, dass Menschen so unterschiedlicher Lebensgestaltung wie Unternehmer und Beamte teilweise völlig diametrale Vorstellungen von Vertrauensgewinn haben. Hier empfiehlt sich immer ein frühzeitiger und regelmäßiger Gedankenaustausch mit Sachbearbeitern und Vorgesetzten des zuständigen Finanzamtes.
Vollmacht	Befähigung, im Namen des Vollmachtgebers (hier: Abnehmers/Vertragspartners) handeln zu dürfen, Kopie ist zu den Unterlagen zu nehmen.
Vorsteuer	In Abzug gebrachte Umsatzsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen anderer (deutscher) Unternehmer, mindert bezogen auf die eigene Umsatzsteuerschuld aus Ausgangsrechnungen die Zahllast gegenüber dem Finanzamt oder führt zu einem Erstattungsbetrag zugunsten des Unternehmers bei überwiegendem Fahrzeugexport.
Weiße Spediteurs- bescheinigung	s.o. Spediteursbescheinigung
Zertifizierung	<p>Der BVfK bietet gemeinsam mit seinem Europaverband ECDA (European Car Dealer Association, AISBL) ein Prüfverfahren für EU-ausländische Besteller oder Warenempfänger an, dessen Ziel die Verifizierung der tatsächlichen Existenz sowie des Nachweises der Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit nach insbesondere steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist.</p> <p>Hierzu müssen EU-ausländische Abnehmer regelmäßig umfangreiche Nachweise führen. Hierzu gehören u.a. Gewerbeanmeldung, die Vorlage von Unternehmensdaten, Bilanzen und Steuererklärungen bis hin zum Nachweis der Existenz und des tatsächlich Verantwortlichen und Handelnden umfassen. Das Verfahren ähnelt den Erfordernissen eines Unternehmens bei der Beantragung eines Firmenkredites. Die Verifizierung erfolgt durch vertrauensvolle Partnerorganisationen in den jeweiligen Ländern, wie etwa Industrie- und Handelskammern, Botschaften, Konsulate und Vertragsanwälte.</p>

Abschließende Hinweise:

8. **Haftung:** Die vorliegenden Hinweise können eine qualifizierte fachliche Prüfung und Beurteilung des Einzelfalls nicht ersetzen. Diese Broschüre gibt allgemeine Hinweise zur Vorgehensweise. Die Beurteilung der zuständigen Finanzbehörde im Einzelfall lässt sich nicht verbindlich vorhersagen. Entsprechend gibt die Anwendung dieser Hinweise keine Gewähr zur Erlangung der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.
9. **Impressum:** Herausgeber: Bundesverband freier Kfz-Händler, BVfK e.V., Reuterstr. 241, 53113 Bonn. Vervielfältigung und Nachdruck, auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Rechte vorbehalten.
10. Die folgende **Checkliste** ist entsprechend der üblichen Reihenfolge der einzelnen Stadien der Geschäftsabwicklung aufgebaut. Sie unterscheidet zwischen den **zwingenden zu beachtenden Prüfpunkten** auf Grundlage gesetzlicher Anforderungen. Diese sind farblich **grün unterlegt**. Eine weitere Spalte enthält die **speziellen Empfehlungen des BVfK**, die auf Erfahrungen der Prüfpraxis der Finanzbehörden beruhen. Diese optionalen Felder sind **blau unterlegt**.

Geschäftsanhörung				
Bei neuen Geschäftskontakten, weithin unbekanntem Firmen, kleinen Unternehmen mit hoher Nachfrage immer BVfK-Detailprüfung und Zertifizierung anfordern.				
Generell	durch Abnehmer (Käufer)	durch Vermittler	Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung (BVfK-Empfehlung)
Handelsregisterauszug vom Abnehmer (Käufer) vorgelegt?	Direkter Kontakt zum steuerlich Verantwortlichen (Inhaber, Geschäftsführer)	Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers?		
Bestätigung durch Online-Handelsregister?	Nachweis (Briefpapier / Visitenkarte / Impressum Web-Auftritt)			
Check der Kontaktdaten im Internet und der BVfK-Datenbank				
Google?				
Google Earth?				
Information zur Art des Unternehmens (Kfz-Handel, sonst. Gewerbe)				

Kaufvertrag				
Inhalte	Details	Hinweise	Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
Käufer/Verkäufer/Gegenstand/Preis/ Ort und Tag der Übergabe	BVfK-Vertragsformular EU-netto - B2B verwenden	www.bvfk-shop.de		
Vereinbarung zur Nettowarenlieferung	Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG	-		
Zusatzvereinbarung zur Nettowarenlieferung	Bedingungen, Sanktionen, Rücktrittsregelung durch Verkäufer, dann Vertragsstrafe/SE			
Kautionsvereinbarung	Kautionsrückzahlung: Nach Erhalt der Gelangensbestätigung			
	Zahlbar wie / wo?			
Lieferweg wenn möglich festlegen	Abholung / Lieferung / Spedition durch Käufer/ Spedition durch Verkäufer			
Abholer / Spedition wenn möglich festlegen				

Vertragsabwicklung			
Vorgang	Bank / Konto	Datum	Hinweis
Anzahlung / Kaution			ggf. BVfK-Treuhandverwaltung empfohlen
Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung (Bezahlung) für die Lieferung des Gegenstandes von einem Bankkonto des Abnehmers (=Käufer)			

Vorbereitung der Lieferung 1				
Prüfpunkte	Informationsquellen	Hinweise	Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
Qualifizierte USt. IdNr. Auskunft zum Käufer?				
Qualifizierte Bestätigungsanfrage bei der Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen in Saarlouis?	http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/Bestaetigung/Bestaetigung.html			
Positive Auskunft?				
Adresse u. Name mit den Angaben des Käufers in der Bestellung identisch?				
Gewerbezweig/Beruf/Geschäftsbezeichnung des Käufers aus der Bestellung ersichtlich? Ansonsten prüfen/vermerken.				
Information zur Art des Geschäftssitzes? (Äußerer Eindruck Kfz. Handel? Stellplätze? Büro?)	Internet / Google / Google Earth			

Vorbereitung der Lieferung 2				
Dokumente erstellen	Informationsquellen	Hinweise	Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
<i>Doppel der Rechnung</i>				
Rechnung korrekt erstellt?				
Rechnungssteller				
eigene Adresse				
eigene USt.Id.Nr.				
Rechnungsempfänger (= Käufer)				
Name				
Adresse				
USt.Id.Nr.				
Liefergegenstand - genau bezeichnet				
Fahrgestellnr. o.ä. Bezeichnung bei anderen Gütern				
Hersteller				
Typ				
ggf. Menge				
Zeitpunkt der Lieferung				
Datum der Rechnung				
Rechnungsnummer				
Kaufpreisangabe netto, d.h. ohne Umsatzsteuer				
Vermerk auf der Rechnung, dass die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung nach §§ 4 Nr. 1 b, 6a UStG umsatzsteuerfrei ist.				

Durchführung der Lieferung 1

WARNUNG: Fahrzeug darf nicht vom Käufer des Abnehmers vor Eintreffen in das übrige Gemeinschaftsgebiet übernommen werden

Art der Lieferung dokumentieren

	Nachweisarten			
	Gelangensbestätigung (Kaution verlangen)	Versendungsbeleg (z.B. CMR / Weiße Spediteursbesch.) Ersatznachweise		
Abholung			Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
- durch Abnehmer selbst	Gelangensbestätigung empfohlen	Alternativ Zulassung auf Abnehmer		
- Bevollmächtigten d. Abnehmers (z.B. Mitarbeiter)	Gelangensbestätigung empfohlen	Alternativ Zulassung auf Abnehmer		
Lieferung			Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
durch den Verkäufer	Gelangensbestätigung	-		
oder dessen bevollmächtigte Person (z.B. Mitarbeiter)	Gelangensbestätigung	-		
Versendung durch Spedition			Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
beauftragt durch den Abnehmer (Käufer)	Alternativ	Alternativ (CMR!)		
beauftragt durch Verkäufer	Alternativ	Alternativ (CMR!)		

Durchführung der Lieferung 2

Beginn der Lieferung dokumentieren (Ort und Empfänger)

Nachweisinhalte	Formulare	Hinweise	Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
<i>Vollmacht des Abnehmers (Käufer) für den Abholer</i>				
Kopie der Vollmacht?				
Aussteller der Vollmacht vertretungsbefugt für Abnehmer (Käufer)?				
<i>Personalausweis des Abholers (Käufer selbst...../Beauftragter...)</i>				
<i>Personalausweis gültig?</i>				
Kopie anfertigen				
Bild identisch mit anwesender Person?				
Unterschrift gleich mit Unterschrift auf Lieferschein o.ä.?				

Durchführung der Lieferung 3

Ende der Lieferung dokumentieren (Ort und Empfänger)

Nachweisinhalte	Gelangensbestätigung	Versendungsbeleg (z.B. CMR)	Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
Ware ist im übrigen Gemeinschaftsgebiet an einem beliebigen Bestimmungsort angekommen	Gelangensbestätigung	CMR		
Ware ist im übrigen Gemeinschaftsgebiet am Bestimmungsort = Geschäftssitz des Abnehmers angekommen	Gelangensbestätigung	CMR		
Ware ist im übrigen Gemeinschaftsgebiet irgendwo angekommen	Gelangensbestätigung	CMR		
Abnehmer (Bevollmächtigter) bestätigt den Erhalt der Ware im Übrigen Gemeinschaftsgebiet	Gelangensbestätigung	CMR		

Buchhaltung / Meldepflichten

Abschlussarbeiten			Ergebnis fiskalisch obligatorisch	Ergebnis zur eigenen Absicherung
Zusammenfassende Meldungen				
Akte anlegen	Inhaltsverzeichnis			
Kautionsrückzahlung	Geschäftskonto Abnehmer			

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Muster einer Gelangensbestätigung im Sinne des §17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV -

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender
Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der
liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand
versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Model of an entry certificate within the meaning of section 17a subsection (2) number 2 of the Value Added Tax Implementing Ordinance (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*) -

**Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another
EU Member State (Entry Certificate)**

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer)

1) Delete as appropriate.

Anlage 3 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

Modèle d'attestation de réception au sens des dispositions de l'article 17a paragraphe 2 n°2 du règlement d'application de la loi sur la TVA (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*)

Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, adresse e-mail si disponible)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

(le mois et l'année de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la livraison)

(le mois et l'année de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire)

(1) Rayer la mention inutile.

Muster – qualifizierte Bestätigungsanfrage an das Bundeszentralamt für Steuern

Bundeszentralamt für Steuern
- Dienstsitz Saarlouis –
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2
66740 Saarlouis

per Fax: 0228/406-3801

**Antrag auf Bestätigung der Gültigkeit der USt-IdNr. und der Angaben des Abnehmers
gem. § 18e UStG
Eigene USt-IdNr.: DE123456789**

Hiermit bitten wir um Bestätigung folgender Angaben gem. § 18e UStG:

Lfd. Nr.	ausl. USt-IdNr.	Name	Ort	Postleit-zahl	Straße
1	NL999999999B99				

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt und ist zu den Akten des Lieferanten zu nehmen. Aus Datenschutzgründen erfolgt ausschließlich die Mitteilung, ob die USt-IdNr. des Abnehmers gültig oder ungültig ist und ob die zusätzlichen Angaben zu Name, Ort, Postleitzahl und Straße mit den Daten übereinstimmen, die bei der zuständigen ausländischen Finanzbehörde gespeichert sind.

VORSICHT!

Telefonische Auskünfte und die online-Abfragemöglichkeit der USt-IdNr. gewähren keinen ausreichenden Vertrauensschutz.

Muster - CMR

1 Absender			Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internat. Straßengüterverkehr (CMR)								
2 Empfänger									16 Frachtführer		
3 Auslieferungsort des Gutes									17 Nachfolgende Frachtführer		
4 Ort und Tag der Übernahme des Gutes			18 Vorbehalt und Bemerkungen des Fahrers								
5 Beigefügte Dokumente nix											
6 Kennzeichen	7 Anzahl	8 Verpackung	9 Bezeichnung	10 Statistik	11 Bruttogewicht	12 Umfang					
CMR											
13 Anweisungen des Absenders			19 Zu zahlen vom Fracht Ermäßigung -	Absender	Währung	Empfänger					
			Zwischensumme								
			Zuschläge								
			Nebengebühren								
			Sonstiges +								
			Summe								
14 Rückerstattung											
15 Frachtzahlungsanweisung			20 Besondere Vereinbarungen								
21 Ausgefertigt in			24 Gut empfangen								
Absender											
25 Ermittlung der Tarifentfernung			28 Lademittel - Tausch								
von	bis	km	Paletten - Absender			Paletten - Empfänger					
				Anzahl	Tausch		Anzahl	Tausch			
			Euro-Palette			Euro-Pal.					
			Gitterbox-Pal.			Gitterbox					
26 Vertragspartner des Frachtführers											
27 Kfz Anhänger	Kennzeichen	Nutzlast	Bestätigung des Absenders			Bestätigung des Empfängers					
Benutzte Genehmigung Nr.			National, Bilateral, EG, CEMT								

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden
Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung

An

Firma/Herrn/Frau

(als liefernder Unternehmer) ¹⁾

(als Abnehmer der Lieferung) ¹⁾

(Name)

(Straße)

in

(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ²⁾

in

(Straße)

(PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt²⁾ worden sind:

Packstücke			Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummern	

Ich habe die Gegenstände auftragsgemäß

im

(Monat und Jahr des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach

(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an

(Name des Empfängers der Lieferung)

versendet/befördert²⁾.

Der Auftrag ist mir von

in

(Straße)

(PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, über ein Doppel dieser Bestätigung/Bescheinigung und über eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung zu verfügen, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Zutreffendes bitte ankreuzen
2) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Unterschrift)

1. **Sofortige** Benachrichtigung der Berater und – soweit vorhanden – der Rechtsabteilung/Steuerabteilung:
Herr
Tel Büro: Tel. privat : Handy:
Sie dürfen zu diesem Zweck telefonieren!

2. **Angaben** der Namen, Dienststellung und der Dienstbehörde der durchsuchenden Personen notieren.
.....

3. **Belehrung**
Die Beschuldigten sind zwingend darüber zu belehren, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Aussage besteht. Bei Aussagen der Fahndung über die Straffolgen einer Hinterziehung – „*Sagen Sie alles, dann ist auch die Strafe gering*“ – ist große Vorsicht geboten. Die Fahndung entscheidet nicht über die strafrechtlichen Folgen. Keine Aussagen zu Sachfragen – **Gelassenes Schweigen ist die beste Verteidigung.**
Unbedingt beachten: Keine Aussage!!

4. **Koordination/Erste Schritte**
 - Anregen, dass vor Beginn der Durchsuchung auf das Eintreffen eines Rechtsanwaltes gewartet wird (kein Rechtsanspruch)
 - Bei größeren Betrieben: Sofortiges Bereitstellen einer Räumlichkeit für die Fahnder/Staatsanwaltschaft (Konferenzraum oder ähnliches. Diese Räumlichkeit muss möglicherweise mehrere Tage/Wochen den Fahndern zur Verfügung stehen)
 - Hinzuziehen von Verantwortlichen des Unternehmens.

5. **Vorlage** des Durchsuchungsbeschlusses (Kopien anfertigen)

6. **Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses**
 - Hinreichende Bestimmtheit (Steuerarten/Besteuerungszeiträume – wichtig für die Frage, ob eine Selbstanzeige noch möglich ist)
 - Liegt der angegebene Steuerverkürzungszeitraum innerhalb der 5-jährigen Strafverfolgungsverjährung? (verjährungshemmende Maßnahmen berücksichtigen – ggf. kann sich der Verjährungszeitraum auf bis zu 10 Jahre ausdehnen)
 - Beschreibung des Tatvorwurfs
 - Angaben der Beweismittel (Welche Unterlagen werden gesucht?)

Achtung:

Durchsuchungsbeschluss darf in der Regel nicht älter als 6 Monate sein.

- 7. Unter Umständen** vollständige und sofortige Herausgabe der im Durchsuchungsbeschluss aufgeführten Unterlagen
- Erschöpfung des Durchsuchungsbeschlusses
 - Vermeidung von Zufallsfunden
- 8. Ablauf** der Durchsuchung:
- Beschuldigter: **Überhaupt** keine Angaben zur Sache zu diesem Zeitpunkt / Einschalten eines Verteidigers
 - Zeuge: Keine Aussage ohne Zeugenbeistand
 - Angehörige des Unternehmens begleiten die Fahnder zu den einzelnen Durchsuchungspunkten
 - Auf Einhaltung der inhaltlichen Grenzen des Durchsuchungsbeschlusses achten – eine systematische Suche nach „Zufallsfunden“ ist unzulässig
 - Protokoll des Fahndungsablaufes erstellen
 - Die zu beschlagnahmenden Unterlagen zunächst an zentraler Stelle sammeln.
- 9. Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen:**
- Diese sind zu beschlagnahmen. Rechtsmittel gegen die Durchsuchung selbst und die Beschlagnahme von Beweismitteln sind möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass gegen die Sicherstellung von Beweismitteln immer Widerspruch eingelegt wird. Auf den Protokollen, die im Rahmen der Durchsuchung angefertigt werden, ist dafür im Vordruck ein anzukreuzendes Kästchen vorgesehen.
- 10. Anlage des Verzeichnisses der beschlagnahmten Gegenstände**
- Das Beschlagnahmeverzeichnis muss detailliert die zu beschlagnahmenden Unterlagen ausweisen. Unzulässig sind Formulierungen wie: „ein Karton loser Unterlagen“. Zumindest hat eine Übernahme der äußeren Beschriftungen der Ordner/Akten zu erfolgen. Bei einzelnen losen Blättern sollte auf eine Paginierung bestanden werden.
 - Versuchen Sie, die beschlagnahmten Unterlagen unter Hinweis darauf, dass diese für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unerlässlich sind, zu fotokopieren. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
 - **Versiegelung der Unterlagen:** Unbedingt darauf bestehen, dass Unterlagen, deren Mitnahmeberechtigung durch den Durchsuchungsbeschluss nicht ausreichend zweifelsfrei belegt erscheint, zur Vorlage an den Ermittlungsrichter gesondert verpackt (versiegelt) werden.
- 11. Keine Kurzschlussreaktion**
- Keine überraschenden Reisen ins Ausland
 - Kein Beiseiteschaffen von Akten
 - Kein Leerräumen von Konten
- Andernfalls könnte dieses Verhalten unnötig einen Haftbefehl auslösen.